

**Anhang zur Stellungnahme des Kantons Solothurn vom 19. September 2017
zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)**

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 und Art. 3

Antrag: Die Begriffe „Störfall“, „schwerer Störfall“ und „Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“ sind in einem Artikel „Begriffe“ zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung: In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, z.T. ähnliche Begriffe verwendet, (vgl. Strahlenschutzverordnung Art. 132 oder Strahlenschutzverordnung Anhang 11 „Änderung andere Erlasse“, Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung), was zu erheblicher Konfusion führt.

Art. 2 lit. b

Antrag: Diese Bestimmung ist zu ergänzen, beispielsweise mit „.... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann“.

Begründung: Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Es ist heute völlig unklar, was „zeitlich begrenzt“ umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Dies ist klarer darzustellen.¹

Art 8 lit. c

Antrag: Das ENSI legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: ENSI und BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen bei ENSI und den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art. 9 lit. d

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig „Bundesstab Bevölkerungsschutz“ (BST BevS).

Art 11 lit. b

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: BABS und ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wen-

¹ In Kombination mit der Strahlenschutzverordnung, welche per 1.1.18 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich „begrenzt“ in der NFSV definieren: „begrenzt“ umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Strahlenschutzverordnung Art. 171 geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall-zu bestehender oder geplanter Expositionssituation). Art. 171: Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141 vor.

den müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art 11 lit. c

Antrag: Die Passage "und den Einsatz von Personal und Material" ist zu streichen.

Begründung: Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, „den Einsatz von Personal und Material zu regeln“. Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können: gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.

Art 11 lit. e

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll

Begründung: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

Art. 13

Abs.1 lit. b

Antrag: Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung: Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW), beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuation nicht vorgenommen werden kann.

Abs.1 lit. c

Antrag: es ist die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b zu übernehmen.

Begründung: Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Abs.1 lit. e

Antrag: Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird.

Begründung: Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann ausser in den KKW-Standortkantonen Aargau, Bern und Solothurn, welche schon im 2016 gemeinsam ein entsprechendes Konzept erarbeitet und dem BABS als Grundlage zur Verfügung gestellt haben, jedoch zurzeit von den anderen Kantonen nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Art. 16

In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Art. 18

Antrag: Abs. 1 bis (neu): Die Abgeltung der besonderen Vorbereitungsmaßnahmen und Vorhalteleistungen der KKW-Standortkantone (Aargau, Bern und Solothurn) durch die Kernkraftwerke wird mittels partnerschaftlicher Leistungsvereinbarungen untereinander geregelt (unverändert bzw. wie heute!). Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen, welche neu alle Kantone betreffen, legt

das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.

Begründung: Ohne eine „schweizweite“ Regelung (Weisung) werden die Kantone, die neuen oder zusätzlichen Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen KKW's zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regel ausgenommen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonal geregelt ist. Dies ist in den Erläuternden Bericht aufzunehmen.